



Informationsvorlage

Vorlage Nr.: IV/0742/2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	26.08.2020	Kenntnisnahme

43. Änderung des Flächennutzungsplanes – Wohngebiet Karthausen – hier: Bericht über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
Haushaltsmittel	<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes fand in der Zeit vom 01.04.2019 bis einschließlich 30.04.2019 statt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 26.03.2019 um ihre Stellungnahme gebeten. Eine hierzu angefertigte tabellarische Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ist als Anlage 1 beigefügt.

Wie der Übersichtstabelle zu entnehmen, gingen insgesamt 21 Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zwei Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit ein. Über die eingegangenen Stellungnahmen mit Bedenken bzw. abwägungsrelevanten Inhalten [*Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Oberbergischen Kreis, LVR-Dezernat Kultur und landschaftliche Kulturpflege, LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen; private Stellungnahme (A), Private Stellungnahme (B)*] wird gesondert unter den nachfolgenden Tagesordnungspunkten beraten. Über die darüber hinaus eingegangenen Stellungnahmen, durch die Hinweise übermittelt wurden, wird nachfolgend berichtet:

Mit Stellungnahme vom 12.04.2019 äußert das **LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland** (Anlage 2) zunächst keine Bedenken, da keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen sind. Es erfolgt lediglich die Aufnahme des geforderten Hinweises auf die Meldepflicht und das Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern gemäß §§ 15,16 DSchG NRW in die Begründung (siehe Begründung (Kap. 11) als Anlage 6 zu TOP 2.6).

Mit Stellungnahme vom 13.02.2020 (Anlage 3) wird die bereits eingegangene

Stellungnahme vom 12.04.2019 jedoch revidiert, da neue Erkenntnisse bzw. Funde im Januar 2020 den Verdacht auf Militaria aus dem II. Weltkrieg sowie auf eine steinzeitliche Besiedelung im nahen Umfeld des Plangebietes begründen und nunmehr aus bodendenkmalpflegerischer Sicht Bedenken gegenüber der Planung bestehen. Da davon auszugehen ist, dass sich im Plangebiet bedeutende Bodendenkmalsubstanz erhalten hat, die bei Realisierung der Planung zwangsläufig beeinträchtigt bzw. zerstört würde, ist nach Ansicht des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland die Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation mittels qualifizierter Prospektion zwingend erforderlich. Nach Absprache mit der Bezirksregierung und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland ist beabsichtigt, die Prospektion zunächst nur für den Bereich des 1. Bauabschnitts des Bebauungsplans Nr. 108 Wohngebiet Karthausen durchzuführen und die Prüfung bzw. Klärung der archäologischen Situation auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu verlagern. Ein Fachbüro, das zeitnah die Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation mittels qualifizierter Prospektion für den ca. 4,7 ha großen Bereich durchführt, ist bereits beauftragt. Ein Hinweis zur geforderten Prospektion wird in die Begründung aufgenommen (siehe Begründung (Kap. 11) als Anlage 6 zu TOP 2.6).

Der **Oberbergische Kreis** weist in seiner Stellungnahme (Anlage 4) in Bezug auf Landschaftsschutz/Artenschutz darauf hin, dass eine abschließende Stellungnahme erst nach Vorlage des Umweltberichtes möglich ist. Zudem ist für bestimmte Säugetiere und Vögel eine ASP-Stufe 2 zu erarbeiten. Hierzu ist anzumerken, dass zwischenzeitlich sowohl der Umweltbericht erarbeitet als auch eine Artenschutzprüfung Stufe 2 durchgeführt wurde. Die ASP-Stufe 2 kommt zu dem Ergebnis, dass die artenschutzrechtlichen Belange der Änderung des Flächennutzungsplan und den Zielen der Bauleitplanung nicht prinzipiell entgegenstehen. Die ergänzenden Kartierungen haben keine Gesichtspunkte ergeben, die Anlass geben, das Eintreten von Verbotstatbeständen zu erwarten.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass davon auszugehen ist, dass für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV überschritten werden. Eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmewerte nach BBodSchV, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, liegt nicht vor. Um jedoch Flächen, auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten werden, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte nach Aussage des OBK der im Plangebiet im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf den Grundstücken verbleiben. Dieser Hinweis wird in die Begründung (siehe Begründung (Kap. 11) als Anlage 6 zu TOP 2.6) aufgenommen und in der verbindlichen Bauleitplanung näher betrachtet. Weitere Aussagen werden zum Vorhandensein von Böden mit regional hoher Bodenfruchtbarkeit gemacht. Der Umweltbericht zur 43.FNP-Änderung macht der Maßstabsebene entsprechende Aussagen zum Umgang mit schutzwürdigen Böden. Diese liegen gegebenenfalls im Südwesten des Änderungsbereiches vor. Über den Umgang mit diesen Teilflächen ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (2. Bauabschnitt) zu entscheiden, da zum derzeitigen Stand noch nicht gesagt werden kann ob solche Böden überhaupt von Bebauung betroffen sein werden.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht werden keine Anregungen bzw. Hinweise vorgebracht, da angebracht wird, dass sich der Umweltbericht zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes noch in Bearbeitung befindet. Der Umweltbericht wurde zwischenzeitlich erstellt und wird der Begründung zur Offenlage der 43.Änderung des Flächennutzungsplanes beigelegt.

Hinsichtlich Wasserwirtschaft/Entwässerung wird auf eine rechtzeitige Abstimmung der Entwässerung mit der Unteren Wasserbehörde hingewiesen. Eine diesbezügliche Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde hat stattgefunden bzw. findet statt. Des Weiteren sind die erforderlichen entwässerungstechnischen Anlagen über den Bebauungsplan abzusichern und der Quellbereich darf nach Aussage des OBK nicht überbaut werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung noch im Detail zu untersuchen.

Die Ausführungen bzw. Hinweise aus brandschutztechnischer Sicht zu den Themen Brandschutz, Löschwasser, Entfernung zu Hydranten und Zufahrten für Rettungsfahrzeuge

werden nicht im Rahmen der vorbereitenden, sondern der verbindlichen Bauleitplanung abgestimmt.

Die Ausführungen zur Verkehrssicherheit betreffen ebenso nicht die Flächennutzungsplanänderung sondern werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bei der Aufstellung Bebauungsplans berücksichtigt und abgestimmt.

Die **Industrie- und Handelskammer zu Köln** (Anlage 5) weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass zum Schutze des Autohauses (Bestandschutz des Autohauses Messink) die zukünftigen Schlafräume der Wohnhäuser auf der abgewandten Seite liegen sollten. Die Berücksichtigung des Autohauses und mögliche Auswirkungen des vorhandenen Verkehrs- und Gewerbelärms auf die geplante Wohnbebauung werden im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr.108 – Wohngebiet Karthausen, Bauabschnitt 1 – untersucht. Unter Umständen notwendige Lärmschutzmaßnahmen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt bzw. festgesetzt.

Die **PLEDOC GmbH** (Anlage 6) weist auf das Vorhandensein einer Ferngasleitung (Open Grid Europe GmbH) an der nördlichen Grenze des Änderungsbereiches entlang der Elberfelder Straße hin. Diese ist anhand der beigefügten Bestandspläne in das Planwerk der 43. Änderung des Flächennutzungsplans zu übernehmen. Der Hinweis zum Vorhandensein einer Ferngasleitung wird in Kapitel 11 der Begründung (siehe Begründung als Anlage 6 zu TOP 2.6) sowie ein Merkblatt der Open Grid Europe GmbH in den Anhang zur Begründung aufgenommen. Darüber hinaus wird auch der Trassenverlauf der Ferngasleitung im Planwerk zur 43. Änderung des Flächennutzungsplans übernommen (siehe Plandokument als Anlage 2 zu TOP 2.6).

Der **Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) - Bezirksregierung Düsseldorf-** (Anlage 7) hat Luftbilder aus den Jahren 1939 bis 1945 ausgewertet, die konkrete Hinweise auf den Verdacht von Kampfmitteln (Laufgräben aus dem 2. Weltkrieg im nördlichen, bereits bebauten, Bereich) liefern, deren Überprüfung empfohlen wird. Eine darüber hinausgehende Untersuchung auf Kampfmittel ist nicht erforderlich. Ein diesbezüglicher Hinweis wird in die Begründung (siehe Begründung (Kap. 11) als Anlage 6 zu TOP 2.6) aufgenommen.

Die **Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Bergbau und Energie in NRW** (Anlage 8) weist mit ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sich der Änderungsbereich über dem auf Eisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Ziska“ befindet. Ausweislich der vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens allerdings kein Abbau von Mineralien dokumentiert und demzufolge nicht mit bergbaulichen Einwirkungen zu rechnen. Ein Hinweis hierzu wird in die Begründung aufgenommen (siehe Begründung (Kap. 11) als Anlage 6 zu TOP 2.6).

Anlagen:

1. Übersichtstabelle der eingegangenen Stellungnahmen
2. Stellungnahme vom LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (12.04.2019)
3. Stellungnahme vom LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (13.02.2020)
4. Stellungnahme vom Oberbergischen Kreis, Der Landrat
5. Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer zu Köln
6. Stellungnahme der PLEDOC GmbH
7. Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung - Bezirksregierung Düsseldorf-
8. Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Bergbau und Energie in NRW